3

125

Timm Thode's,

des achtfachen

Mörders und Brandstifters,

Schwurgerichts-Verhandlung und Urtheil.

Hamburg.
Druck u. Verlag v. J. Kahlbrock Wwe., Grünerstood 52.

1869 K 42

Die beste aller Gerichtsverfassungen, die Schwurgerichtsverfassung, ist seit Kurzem auch in Holstein eingeführt worden. Der erste Fall, der vom Schwurgericht verhandelt werden sollte, wer aber zugleich der schauderhafteste, der wohl je vor einem Gerichtshofe verhandelt worden ist.

Der Mann, über der Gerichtshof ein Urtheil fällen sollte, war Timm Thode, der Bauerssohn aus Groß-Campen, des Verbrechens angeklagt, an einem Tage seine Eltern, seine vier Brüder, seine Schwester und sein Dienstmädchen ermordet und das Gewese seiner Eltern, wie die Krummendieker Mühle niedergebrannt zu haben.

Der 31. Januar des Jahres 1868 war der Tag, an dem der Ständesaal in Itzehoe von einer zahllosen Menschenmenge eingenommen war. Der Präsident des Gerichtes war Herr Appellationsgerichtsrath Krab aus Kiel. Auf der Gallerie saßen besonders viele Damen, auch Zeitungs-Correspondenten waren in reicher Menge vertreten. Beisitzende des Gerichts waren die Kreisgerichtsräthe Baehr und Rabe, der Kreisrichter Lübbe und der Amtsrichter Brockenhuus. Eine lautlose Stille herrschte in den Räumen des Ständesaales als die Thür sich öffnete und der Angeklagte hereingeführt wurde. Timm Thode setzte sich ruhig auf die Anklagebank und bewahrte diese Ruhe während der ganzen Verhandlung. Als Geschworne fungirten die Herren Beckmann aus Rendsburg, Böse aus Rendsburg, Düring aus Itzehoe, Falck aus Kirchdorf, Gäde aus Steinwehr, Homann aus Itzehoe, von Horsten aus Tatingburen, Moordieck aus Heisterende, Petersen aus Glückstadt, Pickert aus Wilster und Stinde aus Itzehoe. Zu Ersatz-Geschwornen waren bestimmt die Herren Art aus Metzen und Hirschberg aus Itzehoe. Diejenigen Sachverständigen, welche die Leichen der Familie Thode besichtigt hatten, wurden auf Antrag des Staats-Anwalts Braun als Theilnehmende der Verhandlnng hinzugezogen. Der Vertheidiger, Advocat Borstel, beantragt, die Verhandlung ohne Zuziehung der Geschwornen zu vollführen, weil Timm Thode auf seinen früheren Geständnissen beharre. Dieser Antrag ward angenommen.

Der Kreisgerichtssecretär Janko verlas die Anklage-Acte.

Das Verbrechen des Angeklagten steht in der That einzig da; Timm Thode ist wohl der schlechteste Mensch, den jemals die Sonne beschienen, wenn auch seine Familie ihn nicht zum Besten behandelt hat.

Die Thatsachen sind folgende:

Am Ufer der Stör liegt das Gut Groß-Campen, eine der größten Hofstellen dieses Gutes war im Besitze des Landmannes Thode, der daselbst mit seiner Frau, fünf Söhnen, einer Tochter und einem Dienstmädchen lebte.

Timm war der zweite seiner Söhne und von der Familie, mit Ausnahme der Mutter und Schwester, wegen körperlicher Leiden zurückgesetzt. So verließ Timm zuerst das elterliche Haus und trat als Knecht bei Heesch in Groß-Campen in Dienst. Aber er hielt es nicht lange aus und trat in die Lehre bei dem Müller Lembke in Krummendiek. Weil ihm hier der Mehlstaub unangenehm wurde, brannte er, weil er anders keinen Vorwand für das Verlassen seines Dienstes wußte, die Mühle seines Lehr- und Brotherrn ab, ohne daß Jemand Verdacht auf ihn warf.

Auch in Pinneberg ging er straflos aus, wo er seinen Brotherrn bestahl, ohne daß ihn der Verdacht der That traf. Zu seinem Vater zurückgekehrt, bestahl er diesen und seine Brüder. Hier traf ihn der Verdacht und Verachtung.

Da, seit dem Frühling 1866, faßte er den Entschluß, seine Familie zu tödten, um sich in den alleinigen Besitz des Vermögens zu setzen. Er wartete nur auf eine günstige Gelegenheit.

Da kam der 7. August 1866 heran.

An diesem Tage waren die Eltern mit ihrem Nachbar Schwartzkopf auf Besuch ausgefahren, Timm schlägt seine bei der Arbeit beschäftigten Brüder Einen nach dem Andern todt. Alle fallen gleich, nur Johann ist nicht tödtlich getroffen. Er ruft seinen Bruder an, doch der kennt kein Erbarmen; ein zweiter Schlag endet das Leben des Erbarmenswerthen.

Schwer wird es dem Mörder, den Vater zu tödten. Doch gelingt es ihm endlich, denselben durch das Vorgeben, die Ochsen seien losgegangen, aus dem Hause zu locken und ihn dann ebenfalls mit der Handspeiche, welche bereits seinen Brüdern den Tod gebracht, zu erschlagen. Jetzt beseitigt er die Hunde, erhängt den einen und durchschneidet dem andern den Hals.

Jetzt bleiben noch Mutter und Schwester. Letztere liegt schon im Bett. Mit einem Artschlage streckt der Entsetzliche die Mutter, deren Schooß ihn getragen, zu Boden. Mit einem wilden Schrei stürzt die Schwester, ein achtzehnjähriges kräftiges Mädchen, aus dem Bette und ein kurzer, grausiger Kampf beginnt zwischen Bruder und Schwester. Aber die Unglückliche hat keine Waffen; mit einem Messer bringt der Verruchte ihr so viele Wunden bei, daß sie zusammenstürzt und tödtet sie durch Artbiebe vollends. Vier und dreißig Wunden wurden an ihrem Körper gezählt. Um jede Möglichkeit einer Entdeckung zu verhindern, muß auch die Magd sterben. Er eilt in die Kammer. Von zwei Artschlägen getroffen, stirbt die Arme, ohne einen Laut von sich zu geben.

Darauf giebt das Ungeheuer in Menschengestalt den Leichen der Ermordeten eine solche Lage, daß bei einem ausbrechenden Feuer dieselben leicht verbrennen müssen und zündet die Scheune an.

Aber das Feuer nimmt schnell eine Dimension an, daß Timm seine abwartende Stelle aufgiebt. Er eilt zu Schwarzkopf's Haus, mit einigen Kästchen, welche Geld und Werthsachen enthalten. Anscheinend ohnmächtig, stürzt er vor dessen Fenster mit dem Ruf: „Feuer! Mörder!“ nieder. Erst nach zwei Tagen, nachdem er von dem Auffinden der theilweise angebrannten Leichen in seiner stummen Scheinohnmacht Alles genau gehört hatte, erwachte er, sagte dann aus, daß er Feuer in der Scheune

gesehen, sich mit den Kästchen gerettet habe, nach der Scheune geeilt sei und hier statt des Vaters und der Brüder fremde Männer gesehen habe, die auf ihn geschossen hätten.

Man schenkte merkwürdigerweise diesen Angaben Glauben, und wenn Timm Thode auch nicht auf freien Füßen war, so hatte man doch so wenig Verdacht auf ihn, daß er vielleicht mit seinem Raube glücklich davon gekommen wäre, wenn nicht die vom Obergericht zu Glückstadt neu ernannte Commission anders gedacht hätte. Sie ließ Timm scharf inquiriren und wieder versuchte er, Bewußtlosigkeit zu erheucheln Dieses wurde entdeckt und jetzt, einsehend, daß er das Netz über sich zusammengezogen habe, gestand er mit allen Nebenumständen sein unerhörtes Verbrechen,

Der Staats-Anwali, der den Angeklagten mit bezeichnendem Ausdruck eine Hyäne nannte, den schnödeste Habsucht zu der entsetzlichen That, die je vorgekommen, getrieben, beantragte die Todesstrafe wegen achtfachen Mordes und wiederholter Brandstiftung. Der Vertheidiger konnte diesem Antrage nicht entgegensprechen, das Urtheil wurde gefällt und Timm Thode sieht der gerechten Strafe entgegen.

Während sonst bei allen Verbrechern das menschliche Gefühl Erbarmen mit demselben hat, ist dies hier nicht der Fall. Schaudernd wendet sich das Auge von dieser Gräuelthat ab!

Das Lied.

Wohl die Menschheit mag's empören,
Wenn man durch verruchte That
Frech ein Leben sieht zerstören
Welches Gott erschaffen hat.
Höher wird der Zorn noch sprechen,
Hebt das eigne Kind die Hand.
Gegen Eltern, das Verbrechen
Wird das schrecklichste genannt.

Und ein solches ist geschehen.
Zu Groß-Campen, unerhört,
Wo acht Leichen man gesehen,
Und das Haus durch Brand zerstört.
Mitternacht war schon erschienen.
Als das Haus in Flammen stand
Und man mit verstörten Mienen
Timm an Nachbars Schwelle fand.

Seine Eltern sind getödtet,
Seine Brüder sind dahin,
Seiner Schwester Blut auch röthet
Ihr Gewand, ihm zum Gewinn.
Auch die Magd sie mußte sterben,
Brand legt Timm in's Elternhaus,
Daß man nicht ihn könnt' verderben,
Daß die That nie kam heraus.

Doch es sollte nicht geschehen,
Daß er straflos lange blieb,
Weil der Herr von Himmels Höhen
Schon sein Urtheil flammend schrieb
Der Verbrecher muß gestehen,
Rache folgt der bösen That,
Nicht darf die Natur je schmähen,
Der gethan so Schlimmes hat.

Und in Itzehoe versammeln
Sich die Richter allzumal,
Kaum vermag Timm noch zu stammeln
In dem wohlgefüllten Saal.
Ringsum herschet Todesstille,
Als der Todesspruch erschallt.
So will's des Gesetzes Wille.
Welcher wird vollstrecket bald.

Nicht Erbarmen kann man fühlen.
Mit dem Mörder frech und wild,
Welcher frevelt' an Gefühlen,
Die so innig, zart und mild.
Möge noch in letzter Stunde
Ihm die Reue kommen schwer,
Daß ihn schmerz' nicht größre Wunden
In dem Jenseit's groß und hehr.

126

Das schreckliche
Eisenbahn-Unglück
zu Boussu.

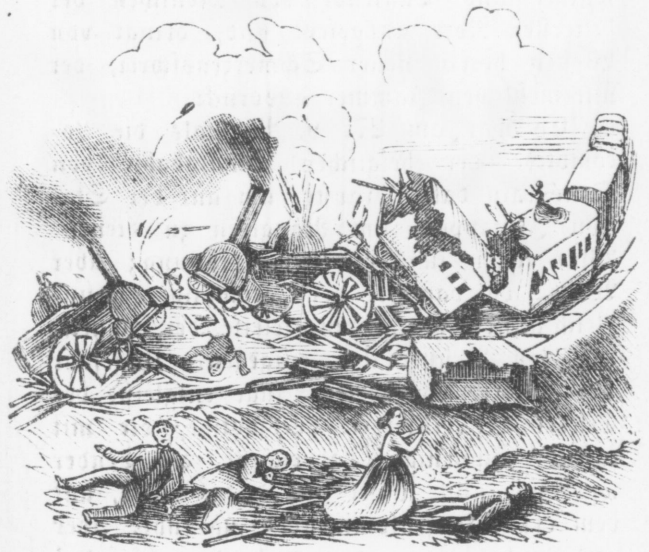

(Eigenthum v. Kilbinger und Storjohann.)

Hamburg. Druck v. J. Kahlbrock Wwe., Grünerstood 52.